

Merkblatt Beihilfen

(Stand: 02. Januar 2012)

Die Darlehen aus den Förderprogrammen der Landwirtschaftlichen Rentenbank („Rentenbank“) können Beihilfen im Sinne der EU-Kommission enthalten. Deshalb werden im Folgenden die wichtigsten Begriffe und Voraussetzungen rund um das Thema „Beihilfen“ erklärt, die für die Antragstellung relevant sind.

1. Begriff Beihilfe

Beihilfen können in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen dar, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, und bergen daher die Gefahr, den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verzerren. Deshalb ist die Gewährung von Beihilfen innerhalb der EU grundsätzlich verboten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen¹ (**KMU-Beihilfen**) sowie für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann (**De-minimis-Beihilfen**).

In verschiedenen Verordnungen hat die EU-Kommission detailliert geregelt, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Auch die Rentenbank hat bei ihrer Kreditvergabe die Bestimmungen einiger EU-Verordnungen zu beachten.

Die beiden folgenden Verordnungen regeln KMU- bzw. De-minimis-Beihilfen an die Landwirtschaft im engeren Sinne (Primärerzeugung). Auf diesen Verordnungen basieren die Förderprogramme für die **Landwirtschaft**.

- a) **Verordnung (EG) Nr. 1857/2006** (KMU-Agrar) der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 358/3 vom 16.12.2006.
- b) **Verordnung (EG) Nr. 1535/2007** (De-minimis-Agrar) der EU-Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 337/35 vom 21.12.2007.

Die folgende Verordnung regelt De-minimis-Beihilfen an den Fischereisektor. Auf dieser Verordnung basieren die Förderprogramme für die **Aquakultur und Fischwirtschaft**.

Verordnung (EG) Nr. 875/2007 (De-minimis-Fischwirtschaft) der EU-Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-

¹ Die genaue Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) finden Sie in unserem Merkblatt KMU im Internet.

Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 193/6 vom 25.07.2007.

Die beiden folgenden Verordnungen regeln dagegen KMU- bzw. De-minimis-Beihilfen an Unternehmen in sonstigen Wirtschaftsbereichen. Sie sind Grundlage für die Förderprogramme für die **Agrar- und Ernährungswirtschaft** bzw. für die Bereiche **Ländliche Entwicklung** und **Erneuerbare Energien**.

- a) **Verordnung (EG) Nr. 800/2008** (KMU-Allgemein) der EU-Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 214/3 vom 09.08.2008.
- b) **Verordnung (EG) Nr. 1998/2006** (De-minimis-Allgemein) der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 379/5 vom 28.12.2006.

2. Berechnung des Beihilfewertes

Für jede Beihilfeart (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften) wird berechnet, mit welchem Euro-Betrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleich gesetzt werden kann. Die Höhe dieser Vergünstigung wird als **Beihilfewert** der Förderung bezeichnet. Die Bewilligungsstelle (z.B. die Rentenbank) ist verpflichtet, dem Unternehmen den Beihilfewert mitzuteilen und auf die entsprechende EU-Verordnung hinzuweisen.

Im Fall von Zuschüssen ist der Beihilfewert natürlich gleich dem gesamten Zuschuss in Euro. Wird dieser Wert ins Verhältnis zu den förderfähigen Investitionskosten gesetzt, so erhält man die **Beihilfeintensität**.

Im Falle zinsverbilligter Darlehen – wie bei den Programmen der Rentenbank - ist nicht der gesamte Darlehensbetrag als Beihilfewert zu betrachten. Hier wird nur der Zinsvorteil berücksichtigt, den das Unternehmen erhält. Der Kreditbetrag als solcher ist schließlich wieder zurückzuzahlen. Dieser Zinsvorteil errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Zinssatz für den Kreditnehmer und dem bei Kreditzusage gültigen Referenzzinssatz der EU-Kommission. Der Referenzzinssatz spiegelt dabei näherungsweise den „Marktzinssatz ohne Vergünstigung“ wider. Außerdem ist bei der Berechnung zu berücksichtigen, dass der Zinsvorteil über die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt wird. Um am Tage der Kreditzusage einen exakten Beihilfewert in Euro zu erhalten, werden deshalb alle „zukünftigen Zinsvorteile“ auf den Zeitpunkt der Darlehensgewährung abgezinst. Das Ergebnis ist dann der Beihilfewert des zinsvergünstigten Darlehens.

Sofern ein Rentenbankdarlehen eine Beihilfe enthält, weist die Rentenbank den Beihilfewert dieses Darlehens in der Kreditzusage an die Hausbank sowie in der **Beihilfebescheinigung** für den Kreditnehmer aus. Die Beihilfebescheinigung ist vom Kreditnehmer aufzubewahren.

3. Beihilfeobergrenzen

In den für die Förderprogramme der Rentenbank relevanten und zuvor genannten EU-Verordnungen werden unterschiedliche **Beihilfeobergrenzen** festgelegt. Hintergrund für diese Grenzwerte ist beispielsweise, dass die EU-Kommission davon ausgeht, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, wenn sich die Vergünstigung innerhalb dieser Grenzen bewegt. Es gibt zwei Arten von Höchstgrenzen:

- a) Die so genannte „**maximale Beihilfeintensität**“ in Prozent der förderfähigen Investitionskosten (Relative Höchstgrenze). Diese Grenze bezieht sich ausschließlich auf das spezielle Vorhaben, welches gefördert werden soll. Eventuell bereits erhaltene Förderungen bei anderen abgeschlossenen Maßnahmen sind hier nicht zu berücksichtigen. Die Rentenbank stellt durch die Zinskonditionengestaltung sicher, dass die für die Förderprogramme gültige maximale Beihilfeintensität eingehalten wird.
- b) „**Maximale Beihilfewerte**“ in Euro legen fest, wie viel Beihilfe ein Unternehmen in einem definierten Zeitraum insgesamt erhalten darf (Absolute Höchstgrenze). Die Rentenbank stellt bei der Kreditzusage sicher, dass der für die Förderprogramme gültige maximale zeitraumbezogene Beihilfewert je Unternehmen nicht überschritten wird. Hierzu benötigt die Rentenbank vom Kreditnehmer Angaben über bereits erhaltene Beihilfen. Dafür ist das Formular „**Beihilfeerklärung**“ unter www.rentenbank.de zu verwenden. Anhand der Angaben in der Beihilfeerklärung prüft die Rentenbank, ob - unter Berücksichtigung der durch das Rentenbankdarlehen gewährten Beihilfe - die jeweiligen zeitraumbezogenen Obergrenzen eingehalten werden.

Folgende Angaben des Kreditnehmers sind je nach Förderprogramm in der Beihilfeerklärung erforderlich:

- a) Alle Beihilfen in Bezug auf dasselbe Vorhaben (z.B. AFP-Zuschüsse). Der Beihilfewert aller einem Unternehmen gewährten Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben darf 400.000 € nicht übersteigen (nur bei Primärerzeugern).
- b) Alle Investitionsbeihilfen, die dem Unternehmen im laufenden und den vorangegangenen beiden Wirtschaftsjahren auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 gewährt wurden. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten Investitionsbeihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 400.000 € nicht übersteigen.
- c) Alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen im laufenden und den vorangegangenen beiden Kalenderjahren auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 gewährt wurden. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 7.500 € nicht übersteigen.
- d) Alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen im laufenden und den vorangegangenen beiden Kalenderjahren auf Basis der Verordnungen (EG) Nr. 875/2007 gewährt wurden. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 30.000 € nicht übersteigen.
- e) Alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen im laufenden und den vorangegangenen beiden Kalenderjahren auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 gewährt wurden. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 200.000 € nicht übersteigen.

Hat der Kreditnehmer in den letzten drei Jahren Fördermittel erhalten, empfehlen wir, die entsprechenden Zuwendungsbescheide auf De-minimis- bzw. 1857/2006-Beihilfewerte zu überprüfen. De-minimis-Beihilfen werden im Zuwendungsbescheid und einer besonderen Bescheinigung ausdrücklich als solche bezeichnet. Die EU-Direktzahlungen (entkoppelte Betriebsprämien, Flächenzahlungen) sowie Ausgleichszulagen sind in der Beihilfeerklärung nicht anzugeben.

4. Kumulierung von Beihilfen

Erhält ein Unternehmen für dasselbe Vorhaben mehrere Beihilfen, muss sichergestellt werden, dass bei Addition aller gewährten Beihilfen und De-minimis-Beihilfen („Kumulierung“) die zulässige Beihilfeobergrenze gemäß Tabelle I nicht überschritten wird. In Einzelfällen können auch höhere Obergrenzen zulässig sein. Die Berater der Rentenbank sind bei Fragen gern behilflich.

Tabelle I: Maximale Beihilfeobergrenzen bei Kumulierung

Verordnung (EG)	Rentenbank Programm	maximale Beihilfeobergrenze bei Kumulierung in % der förderfähigen Kosten bzw. in Euro
Nr. 1857/ 2006 „KMU Agrar“	Wachstum Nachhaltigkeit Innovationen (Praxiseinführung)	Bei Erwerb von Flächen 4 %, ansonsten bis zu 40 %, maximal bis zu 400.000 €
Nr. 1535/2007 „De-minimis Agrar“	Produktions- sicherung Liquiditäts- sicherung	Es gilt die maximal zulässige Beihilfeintensität aus dem zusätzlich gewährenden Förderprogramm (unter Anrechnung der von der Rentenbank gewährten De-minimis-Beihilfe) <i>Hier dürften nur in Einzelfällen Beihilfen anderer Fördermittelgeber vorliegen</i>
Nr. 875/2007 „De-minimis Fischwirtschaft“	Wachstum Nachhaltigkeit Betriebsmittel	Es gilt die maximal zulässige Beihilfeintensität aus dem zusätzlich gewährenden Förderprogramm (unter Anrechnung der von der Rentenbank gewährten De-minimis-Beihilfe).
Nr. 800/2008 „KMU Allgemein“	Wachstum und Wettbewerb Umwelt- und Verbraucherschutz Energie vom Land Innovationen (Praxiseinführung)	10 % bei mittleren Betrieben im Sinne der KMU Kriterien, 20 % bei kleinen Betrieben im Sinne der KMU-Kriterien, 40 % bei kleinen und mittleren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Anhang I des EG Vertrages, maximal bis zu 7,5 Mio €
Nr. 1998/ 2006 „De-minimis Allgemein“	Betriebsmittel Räumliche Strukturmaßnahmen Innovationen (Praxiseinführung)	Es gilt die maximal zulässige Beihilfeintensität aus dem zusätzlich gewährenden Förderprogramm (unter Anrechnung der von der Rentenbank gewährten De-minimis-Beihilfe).

5. Wie ist die Einhaltung der Beihilfeobergrenzen zu prüfen?

Die „Kumulierungsprüfung“ ist **nur dann** durchzuführen, wenn für das beantragte Vorhaben weitere Beihilfen gewährt werden. Dies ist in den De-minimis-Programmen der Rentenbank nur in Ausnahmefällen zu erwarten. **Hat der Kreditnehmer keine weiteren Beihilfen beantragt, genügt eine entsprechende Bestätigung gegenüber der Hausbank mit Hilfe des Formulars „Kumulierungserklärung“.**

Wir empfehlen folgendes Vorgehen:

- a) Mit Hilfe des **Darlehensrechners** unter www.rentenbank.de überprüft der Kreditnehmer vor Antragstellung überschlägig die Beihilfeintensität des gewünschten Darlehens. Stellt er bereits hier fest, dass er aufgrund mehrerer gewährter Beihilfen bei verschiedenen Fördermittelgebern die maximal zulässige Beihilfeintensität gemäß Tabelle I überschreitet oder sehr nahe an diese herankommt, empfiehlt es sich, Kontakt mit der Rentenbank aufzunehmen. Gemeinsam können in diesem frühen Stadium die verschiedenen Möglichkeiten (z.B. eine Kürzung der Darlehenssumme oder eines Antrags zu beihilfefreien Zinskonditionen) besprochen werden.
- b) Nach der Kreditzusage der Rentenbank an die Hausbank erhält der Kreditnehmer eine **Beihilfebescheinigung** in der Beihilfeintensität und Beihilfewert des Rentenbankdarlehens genannt sind. Jetzt führt der Kreditnehmer die unter Punkt a dargestellte Prüfung erneut durch und addiert alle erhaltenen Beihilfen in Bezug auf die zu finanzierende Maßnahme. Diese Werte vergleicht der Kreditnehmer mit den jeweils gültigen Grenzwerten. Hier können wieder die Beihilfeintensitäten aus Tabelle I herangezogen werden. Reicht die Beihilfeintensität nicht aus, kann anhand des entsprechenden EU-Verordnungstextes überprüft werden, ob nicht auch eine höhere Intensität möglich ist. Dabei ist die Rentenbank gern behilflich.
- c) Vor Abruf des Rentenbankdarlehens reicht der Kreditnehmer bei seiner Hausbank das Formular **„Kumulierungserklärung“** ein. Hier bestätigt er, dass entweder keine weiteren Beihilfen gewährt wurden oder dass bei einer Gewährung bzw. Beantragung mehrerer Beihilfen für dasselbe Vorhaben die maximale Beihilfeintensität eingehalten wird. Diese Erklärung nimmt die Hausbank zu ihren Akten. Die Hausbank kann nun das Darlehen bei der Rentenbank abrufen.

Beispiel:

Ein Landwirt erhält für den Bau eines Boxenlaufstalls einen Zuschuss nach dem Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) und möchte zusätzlich ein Darlehen aus dem Programm „Wachstum“ in Anspruch nehmen.

Es ergibt sich folgender Finanzierungsplan:

Förderfähiges Investitionsvolumen	500.000 €
Zuschuss 30 % nach AFP	150.000 €
Rentenbankdarlehen	350.000 €

Die Beihilfeintensität der AFP-Förderung beträgt in diesem Beispiel 30 %. Die Beihilfeintensität des Rentenbankdarlehens in Bezug auf die förderfähigen Kosten betrage 4,5 %. Dann ergibt sich eine gesamte Beihilfeintensität bei Addition von 34,5 %, die unterhalb des Grenzwertes von 40 % liegt (vgl. Tabelle I).

Wird die Kumulierungserklärung nicht abgegeben oder die maximale Beihilfeintensität überschritten, so kann das Darlehen zunächst nicht abgerufen werden. Der Kreditnehmer sollte sich in diesen Fällen mit der Rentenbank in Verbindung setzen. Es besteht dann die Möglichkeit, den Förderkredit entweder auf beihilfefreie Konditionen umzustellen oder den Darlehensbetrag zu kürzen. Alternativ kann auch auf Fördermittel anderer Fördermit-

telgeber verzichtet werden, um die maximale Beihilfeintensität einhalten zu können. Bei Kürzung oder Nichtabnahme des Rentenbankdarlehens kann jedoch ein - der Rentenbank zu ersetzender - Nichtabnahmeschaden fällig werden. Aus diesem Grund sollte der Kreditnehmer möglichst schon bei der überschlägigen Berechnung der Beihilfeintensität mit Hilfe des Darlehensrechners vor Antragstellung prüfen, ob er in die Nähe der Grenzwerte oder darüber kommt.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069/2107-700.